



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 50/2021 vom 15.07.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Bassum	2
Bauleitplanung der Stadt Bassum; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/34) „Helldiek“	2
Bauleitplanung der Stadt Bassum; Innenbereichssatzung Groß Ringmar (Einbeziehungssatzung)	3
Stadt Diepholz	4
Richtlinie der Stadt Diepholz zur Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken	4
Stadt Twistringen.....	7
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2021	7
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel.....	8
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 11 „Tempelberg III“ - 4. Änderung der Gemeinde Bahrenborstel	8
C Bekanntmachungen anderer Stellen.....	10
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	10
Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup - Az.: 4.2.1 - HA 2710.....	10
Flurbereinigung Kleinenborstel - Az.: 4.2.1 - HA 2723	12

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

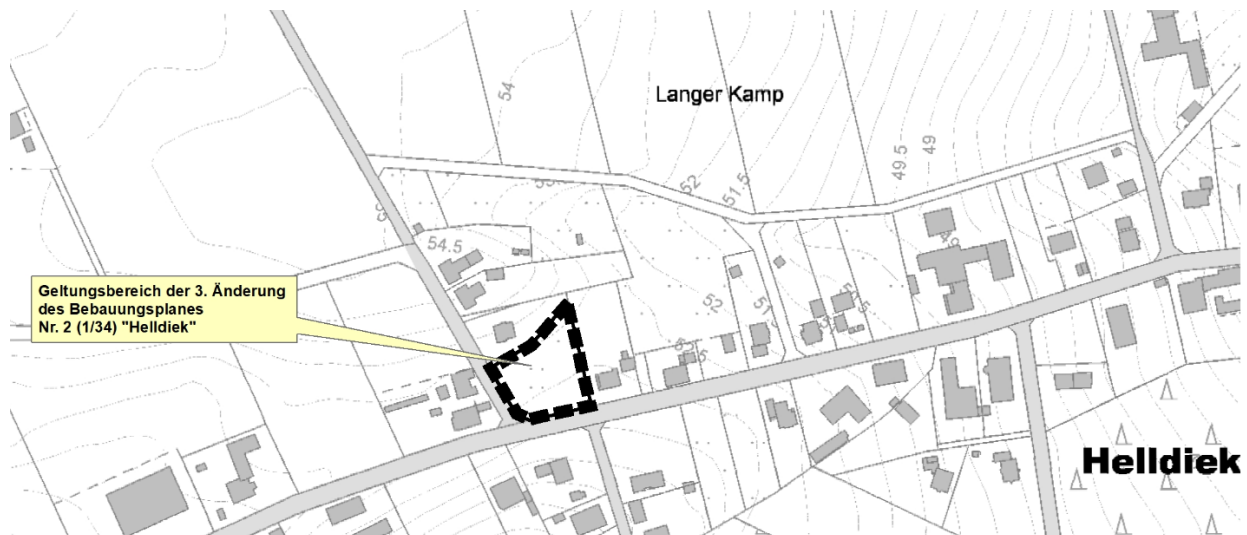
Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/34) „Helldiek“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/34) „Helldiek“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der ca. 0,2 ha große Änderungsbereich umfasst ein Eckgrundstück im Norden des Bassumer Ortsteils Helldiek.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/34) „Helldiek“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

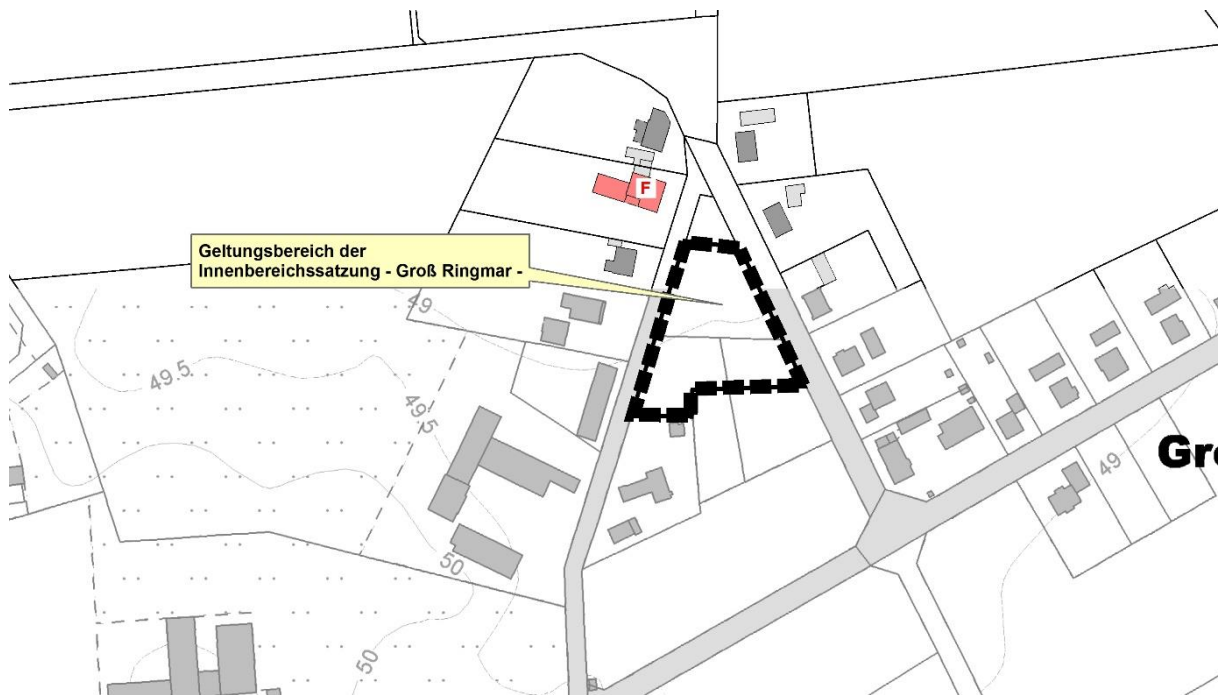
Bassum, 06.07.2021
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Innenbereichssatzung Groß Ringmar (Einbeziehungssatzung)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Einbeziehungssatzung Groß Ringmar mit Begründung beschlossen.

Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung Groß Ringmar gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Innenbereichssatzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 06.07.2021

Stadt Bassum

Der Bürgermeister

gez. Porsch

Stadt Diepholz

Richtlinie der Stadt Diepholz zur Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Richtlinie für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken beschlossen:

Präambel

Die Stadt Diepholz bedient den Markt mit Wohnbaugrundstücken für den individuellen Wohnungsbau. Die Vergabe erfolgte bisher nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen (sog. Windhundverfahren). Dieses Verfahren ist aufgrund der anhaltend großen Nachfrage nach Grundstücken und der endlich vorhandenen Grundstücke anzupassen.

Die Stadt Diepholz möchte durch diese Richtlinie auch Geringverdienern und Personen ohne Grundstückseigentum die Möglichkeit auf Eigentum einräumen.

Durch die neue Vergaberichtlinie für städtische Wohnbaugrundstücke wird die Vergabe transparent und erfolgt nach objektiven Merkmalen.

Erwerber

1. Städtische Grundstücke werden grundsätzlich nur an volljährige Personen vergeben, die noch keinen Grundbesitz haben.
Immobilienbesitz des Ehegatten/Lebenspartners i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) wird dem Bewerber zugerechnet.
2. Hat der Bewerber bereits Immobilienbesitz (dazu gehören auch anteiliger Hausbesitz, Eigentumswohnungen, Grundbesitz) so kann er Berücksichtigung finden, wenn dieser für seinen persönlichen oder beruflichen Bedarf nicht mehr ausreicht.
3. Die zum Erwerb eines Wohnbaugrundstückes Berechtigten können nur ein gemeindeeigenes Wohnbaugrundstück erwerben, da sie das Wohngebäude nach Bezugsfertigkeit verpflichtend selbst bewohnen müssen. Bei Doppelhäusern: Eine Hälfte muss verpflichtend selbst bewohnt werden.
4. Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen, Bauträger, Projektentwickler, Makler, Architekten, Fertighaushersteller und private Bauunternehmen; es sei denn die Bewerbung erfolgt für die private Nutzung.

Vergabe

1. Interessenten sollen nach Möglichkeit in einem vorab bekannt zugebenen Zeitraum über die Homepage der Stadt Diepholz einen Antrag auf den Erwerb eines Baugrundstückes einreichen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit Bewerbungen und Unterlagen schriftlich einzureichen.
2. Die Bewerbung kann bis zur Unterschrift des Kaufvertrages bei einem Notar zurückgezogen werden.
3. Für die Bauplatzvergabe sind alle Verhältnisse maßgebend, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden. Ohne Nachweise gelten die Kriterien als nicht erfüllt.
4. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhält den Wunschbauplatz.
Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl entscheidet über die Vergabe das Los.
Die Bauplatzvergabe der städtischen Grundstücke erfolgt förmlich durch Beschluss des Rates der Stadt Diepholz. Der Rat der Stadt Diepholz kann die Vergabe der Bauplätze auf den Verwaltungsausschuss übertragen.
5. Das Grundstück wird dem Bewerber nach dem Vergabebeschluss für drei Monate reserviert. Die Zuteilung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Erteilt der Bewerber innerhalb der drei Monate keine verbindliche Zusage oder zieht ein Bewerber nach dem Vergabebeschluss durch den Stadtrat seine Bewerbung zurück, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber auf und werden nach erneutem Vergabebeschluss durch den Stadtrat schriftlich über die Zuteilung informiert.
6. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, trägt der Bewerber.

Kriterien

Die Bauplatzvergabe erfolgt nach einem Punktesystem. Die Summe der erreichten Punkte ist maßgebend für die Rangfolge der Bewerber.

1. Bauvorhaben

Einfamilienhaus	3
Doppelhaus	1

2. Antragsteller

Alleinerziehender Antragssteller	3
Partnerschaft (verheiratet/verlobt/Lebenspartnerschaft/Lebensabschnittsgefährte)	3
Alleiniger Antragssteller	1

3. Kinder im Haushalt

Punkte werden nur einmal vergeben

Kind bis 6 Jahre (Schwangerschaft)	3
Kind bis 12 Jahre	2
Kind bis 18 Jahre	1

4. Wohnort (pro Person – ohne Kinder)

Wohnhaft in Diepholz – seit mindestens 4 Jahre	6
Wohnhaft in Diepholz – seit mindestens 1 Jahr	5
Rückkehrer, nachweislich bereits mehr als 5 Jahre in Diepholz gewohnt haben und Diepholz erneut zu ihrem Lebensmittelpunkt machen wollen	2

5. Arbeitsplatz (pro Person – ohne Kinder)

Je eigener Betrieb in Diepholz (Selbständigkeit, seit mindestens 2 Jahren)	2
Je sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz in Diepholz	2

6. Soziale Gesichtspunkte

Je schwerbehinderten Haushaltsangehörigen (GdB mind. 60 %)	3
Pflege von Familienangehörigen ersten Grades (mind. Pflegegrad 2), im Haushalt oder welche seit mindestens zwei Jahren im eigenen Hausstand in Diepholz wohnhaft sind <i>Bei Erfüllung beider Voraussetzungen wird die höhere Punktzahl bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl berücksichtigt.</i>	2
Betreuungsmöglichkeiten der Kinder unter 12 Jahren durch Familie welche seit mindestens zwei Jahren in Diepholz wohnhaft sind	2
Bewerber um ein Baugrundstück, die nachweislich im Stadtgebiet ein Ehrenamt seit mindestens zwei Jahren ausüben	2
Familienzusammenführung – ein Teil der Familie hat bereits seinen ersten Wohnsitz in Diepholz	2

Die nachfolgenden Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind direkt mit der Bewerbung und spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen, nachträglich eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden:

- Nachweis des Wohnortes, wenn der Bewerber nicht in Diepholz gemeldet ist
- Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde/Eheanmeldung, wenn der Bewerber nicht in Diepholz gemeldet ist, bei unverheirateten Paaren und Lebensabschnittsgefährten Bestätigung des Partners
- Geburtsurkunde der im Haushalt lebenden Kinder, wenn der Bewerber nicht in Diepholz gemeldet ist
- Schwangerschaftsnachweis
- Nachweis über eine Schwerbehinderung
- Nachweis eines Pflegegrades
- Nachweis sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit durch den Arbeitgeber, bei Selbständigen z.B. durch Gewerbeanmeldung, Steuererklärung oder vergleichbaren Unterlagen
- Finanzbestätigung nicht älter als sieben Tage bei Einreichung

Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen, die sich ab Einreichung der Bewerbung bis zum Vertragsabschluss ergeben, hat der Bewerber unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Bewerber der Nachweispflicht nicht nach, kann er vom Verfahren ausgeschlossen werden.
2. Der Verkauf der Bauplätze erfolgt zu marktüblichen Bedingungen. Die Stadt Diepholz handelt ausschließlich auf dem Gebiet des Privatrechts, diese Richtlinie begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Ein Rechtsanspruch bei der Bauplatzvergabe auf eine Zuteilung oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.
3. Der Stadtrat behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und den einzelnen Bauplatzbewerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

Diepholz, 06.07.2021
gez. Marré
Bürgermeister

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen in der Sitzung am 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.167.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.954.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.503.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.937.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	216.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.672.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	565.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.030.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.284.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.640.800 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 565.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

Twistringen, den 19.03.2021
Der Bürgermeister
gez.: J. Bley

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 29.06.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie vorab einen Termin. Der Haushaltsplan der Stadt Twistringen ist auch unter www.twistringen.de einsehbar.

Twistringen, den 30.06.2021
Der Bürgermeister
gez.: J. Bley

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel

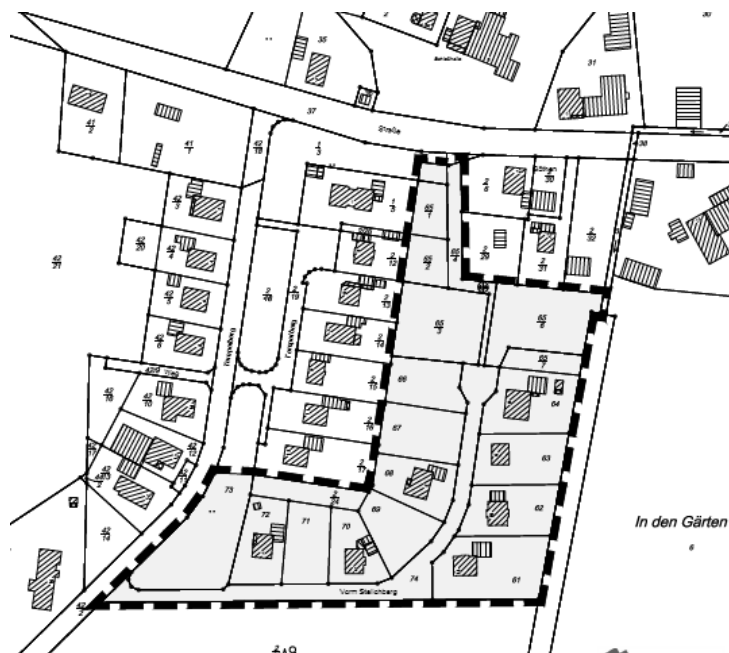
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 11 „Tempelberg III“ - 4. Änderung der Gemeinde Bahrenborstel

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Tempelberg III“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Lage des Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Tempelberg III“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 24.06.2021
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Stelloh

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Sulingen, 13.07.2021

Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup - Az.: 4.2.1 - HA 2710

I. Beschluss (Entscheidender Teil)

Hiermit wird die **“Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup“**

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Gemeinde Neuenkirchen und in den Randbereichen der angrenzenden Städte Bassum, Twistringen und der Gemeinde Scholen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 1447 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung während der jeweils üblichen Sprechzeiten eingesehen werden bei:

Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden,
der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum,
der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen und dem
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16,
27232 Sulingen

Eine vorherige Terminvereinbarung ist wegen der COVID19-Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Bitte überlegen Sie zunächst, ob auch eine Klärung per Telefon oder e-mail möglich ist.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup“

und hat ihren Sitz in Neuenkirchen.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Weitere Bekanntmachungen

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5 FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup berechtigen können, sind **innerhalb von drei Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Hinweise

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen, § 35 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage
(Dammeier)

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Sulingen, 13.07.2021

Flurbereinigung Kleinenborstel - Az.: 4.2.1 - HA 2723

I. Beschluss (Entscheidender Teil)

Hiermit wird die **“Flurbereinigung Kleinenborstel“**

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Gemeinde Martfeld und beinhaltet Einzelflächen im Randbereich der angrenzenden Gemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1084 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung während der jeweils üblichen Sprechzeiten eingesehen werden bei:

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen,
Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser und dem
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16,
27232 Sulingen

Eine vorherige Terminvereinbarung ist wegen der COVID19-Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Bitte überlegen Sie zunächst, ob auch eine Klärung per Telefon oder e-mail möglich ist.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kleinenborstel“

und hat ihren Sitz in Kleinenborstel.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Weitere Bekanntmachungen

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;

- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5 FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in der Flurbereinigung Kleinenborstel berechtigen können, sind **innerhalb von drei Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Hinweise

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen, § 35 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage
(Dammeier)

L.S.